

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 55=75 (1909)

Heft: 43

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXV. Jahrgang.

Nr. 43.

Basel, 23. Oktober.

1909.

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an „Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzelle.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gertsch, Bern.

Inhalt: Die Verordnung über Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung. — Die Verbesserung des Verteidigungswesens in Dänemark. — Kriegererlebnisse im Rif. — Die diesjährigen englischen Kavallerieübungen. — Eidgenossenschaft: Ernennung. Adjutantur. — Ausland: Deutschland: Subventionsbefähigte Motorlastwagenfabriken. — Frankreich: Die Einkleidung der Uebungsmansschaften der Territorialarmee. — Oesterreich-Ungarn: Ernennung und Neuerungen. — Italien: Einführung der grauen Uniform. — England: Maschinengewehrtaktik im englischen Heer. — Verschiedenes: Wright-Flugapparat. Kolbenmaschinen.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1909 Nr. 11.

Die Verordnung über Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung.

(Korrespondenz.)

Es gibt in unsrer Militärhierarchie Gesetzesbestimmungen und Verordnungen, die immer und immer wieder Veranlassung zu Reklamationen, Rekursen und Beschwerden geben und, wenn dann die betreffenden Beschwerdeführer nicht zu ihrem Rechte kommen, Misstimmung verursachen.

Diese Verstimmung äusserst sich alsdann in Zeitungsartikeln und kommt namentlich bei Abstimmungen über Militärgesetze zur Geltung. Eine solche Verordnung ist diejenige vom 24. April 1885 über Rückerstattung bezahlten Militärpflichtersatzes in Fällen von Dienstnachholung.

Eine Reihe von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten, die die gesetzlich vorgeschriebene Dienstpflicht im Auszuge voll und ganz bestanden haben, glauben, ein Recht auf Rückzahlung eines früher bezahlten Militärpflichtersatzes zu haben, und werden von allen Instanzen abgewiesen, was die Leute sehr verstimmt.

Eine grössere Zahl von Dienstpflichtigen besteht nämlich die Rekrutenschule nicht in dem Jahre, in welchem sie das 20. Altersjahr erreichen, sondern ein, zwei, manchmal auch mehrere Jahre später, sei es, weil sie von der sanitarischen Untersuchungskommission zurückgestellt worden waren, oder sich im Ausland aufgehalten hatten. Diese Dienstpflichtigen müssen für die Jahre vor

der Rekrutenschule den Militärpflichtersatz bezahlen, sind aber gleichwohl verpflichtet, wie die andern Dienstpflichtigen, die die Rekrutenschule im 20. Altersjahr bestehen, während ihrer Auszugszeit die volle Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholungskurse zu absolvieren. Verlangt nun nach vollendeter Auszugsdienstzeit ein solcher Dienstpflichtiger die vor der Rekrutenschule bezahlten Militärsteuern zurück, so werden ihm nur die Steuern für diejenigen Jahre zurückerstattet, für welche er wiederholungspflichtig war, nicht aber diejenige, die er im 20. Altersjahr bezahlt hatte, in dem er normalerweise hätte die Rekrutenschule bestehen sollen.

Zwei Beispiele mögen die Praxis erläutern:

Füsilier B ist 1880 geboren, besteht die Rekrutenschule im Jahre 1900; seine Einheit hat im Jahre 1901 Wiederholungskurs. Füsilier B wird aber von demselben dispensiert und zahlt Militärpflichtersatz. Am Schluss der Dienstzeit im Auszuge holt B den 1901 versäumten Wiederholungskurs nach und erhält anstandslos den pro 1901 bezahlten Militäersatz zurück.

Der Füsilier M ist auch 1880 geboren, aber ein Jahr zurückgestellt und bezahlt pro 1900 Militärpflichtersatz. Im Jahre 1901 besteht er die Rekrutenschule und den Wiederholungskurs und leistet im Auszuge genau die gleiche Zahl von Wiederholungskursen wie der Füsilier B.

Füsilier M verlangt am Schluss seiner Auszugsdienstzeit den pro 1900 bezahlten Militärpflichtersatz zurück, wird abgewiesen und erhält auf Rekurs hin vom Bundesrate folgenden Entscheid:

„Nach bundesrätlicher Verordnung vom 24. April 1885, erläutert durch das Kreisreiben des Bundesrates vom 20. September